

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 39.

**Inhalt:** Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen. S. 547. — Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten dieser Vereinbarung. S. 550. — Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Abstattung verstorbenen Weibselbesitzlichen. S. 552.

(Nr. 2615.) Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen. Vom <sup>30. November 1897</sup> 15. Februar 1899.

Kaiserlich deutsche Gesandtschaft in Brasilien.

Petropolis, den 30. November 1897.

Herr Minister.

Einem mir von der Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preussen ertheilten Auftrage gemäß beehre ich mich an Eure Excellenz die Bitte zu richten, dafür Sorge zu wollen, daß die Anwendung der in dem Dekret Nr. 855 vom 8. November 1851 enthaltenen Bestimmungen auf die Nachlässe der in den Vereinigten Staaten von Brasilien verstorbenen Deutschen angeordnet wird.

Die Regierung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird dann für die Nachlässe der im Deutschen Reiche verstorbenen Brasilianer die gleiche Behandlung eintreten lassen.

Die Anwendung der bezeichneten Bestimmungen soll im Deutschen Reiche wie in den Vereinigten Staaten von Brasilien drei Monate nach dem Tage beginnen, an dem durch eine sobald als möglich in Rio de Janeiro abzugebende Erklärung der deutschen Regierung festgestellt sein wird, daß die getroffene Vereinbarung die verfassungsmäßig nothwendige Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reichs gefunden hat.